

Vertragsbestimmungen für die Lehrtätigkeit an den Volkshochschulen Zirndorf & Stein

Stand: 19.04.2023

Diese Ausfertigung dient als Grundlage für die Honorarabrechnung

§ 1

Freie Mitarbeit

Diese Vereinbarung bezieht sich auf eine selbstständige, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchende nebenberufliche Tätigkeit, die sich nach den Bestimmungen des BGB über einen Dienstvertrag (§§ 611 ff.) richtet. Die Tätigkeit des Kursleiters wird durch den/die Kursleiter/In nebenberuflich/nebenamtlich in wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt. Die Partner sind sich darüber einig, dass mit dem Lehrauftrag weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB IV begründet wird. Seitens der vhs bestehen keine Einwendungen für die Ausübung weiterer Beschäftigungsverhältnisse bei anderen Auftraggebern.

Die Partner sind sich darüber einig, dass der/die Kursleiter/in, ohne in einem dauerhaften Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art leistet, die ihm/ihr aufgrund besonderen Vertrauens übertragen worden sind. Für Kündigungen gelten die Bestimmungen des § 627 BGB. Der/die Kursleiter/in übt die Tätigkeit im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und der ergänzenden Ankündigungen im Programm selbstständig aus.

Die Kursleitung wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der Kursleitung selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der vhs ist ausgeschlossen. Zudem ist der Kursleitung bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Lehrauftrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die vhs behält sich vor, ggf. die von der Lehrkraft in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Kursleitung und der vhs

(1) Zeitlicher und inhaltlicher Umfang des Kursleitungsauftrags

- a) der zeitliche Umfang sowie die zeitliche Lage der Unterrichtseinheiten (UE) werden einvernehmlich festgelegt und gehen in die Honorarvereinbarung ein;
- b) die Kursleitung ist berechtigt, während des laufenden vhs-Trimesters unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist schriftlich eine Anpassung der zeitlichen Lage der UE zu verlangen. Die vhs hat einem derartigen Verlangen nachzukommen, wenn diesem keine organisatorischen Gründe entgegenstehen;
- c) die vhs ist nicht berechtigt, den vereinbarten zeitlichen Umfang und/oder die zeitliche Lage der Veranstaltung einseitig zu ändern, es sei denn, die Kursleitung stimmt dem explizit zu oder dies ist aus dringenden betrieblichen Gründen der vhs zwingend erforderlich.
- d) die vhs ist nicht berechtigt, den Gegenstand der Veranstaltung einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Kursleitung wird weisungsunabhängig tätig;
- e) die Kursleitung ist in der inhaltlichen und insbesondere in der pädagogischen / methodisch-didaktischen Gestaltung ihres Angebotes sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei.

- f) die Kursleitung räumt der vhs an sämtlichen während und für die Zwecke ihres Kursleitungsauftrages erstellten und/oder verwendeten Kursausschreibungen und/oder Kursbeschreibungen, einschließlich der dazugehörigen Bildmaterialien (nachfolgend "Werke") ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht ein. Diese Rechteeinräumung beinhaltet insbesondere das Recht,
- f.1) die Werke ganz oder zum Teil in beliebiger gedruckter Form und in beliebiger digitaler Form zu vervielfältigen und zu verbreiten (Rechte gem. §§ 16, 17 UrhG);
 - f.2) die Werke ganz oder zum Teil auf beliebigen Datenträgern zu speichern (Recht gem. § 16 UrhG);
 - f.3) die Werke ganz oder zum Teil über Internet-Angebote oder sonstige Computernetzwerke (einschließlich Websites, Smartphone-Apps und Social Media-Plattformen) öffentlich zugänglich zu machen (Recht gem. § 19 a UrhG);
 - f.4) die Werke ganz oder zum Teil zu bearbeiten, insbesondere durch Einfügung von Zusätzen, Kürzungen, Änderungen oder Umgestaltungen (Recht gem. § 23 UrhG).
 - f.5) die Kursleitung garantiert, dass es ihr möglich ist, die in Ziffer 8 (1) genannten Nutzungsrechte wirksam einzuräumen. Die Kursleitung garantiert außerdem, dass die vhs durch die vertragsgemäße Nutzung der Werke keine Rechte Dritter (insb. Urheber-, Werktitel- und Persönlichkeitsrechte) verletzt. Erlangt die Kursleitung von einer Beeinträchtigung der übertragenen Nutzungsrechte durch Rechte Dritte Kenntnis, hat sie die vhs hierüber unverzüglich zu informieren.
 - f.6) der Vergütungsanspruch der Kursleitung für die Rechteeinräumung ist mit Zahlung der Vergütung durch die vhs an die Kursleitung abgegolten.

(2) Verhinderung / Nachholung

- a) Sofern die Kursleitung verhindert ist, hat sie dies der vhs rechtzeitig anzuzeigen, damit die Kursteilnehmenden von der vhs rechtzeitig informiert werden können, sofern dies nicht selbst vorgenommen wird. Auch hier ist eine Mitteilung an die vhs verpflichtend;
- b) der vhs steht es im Falle der Verhinderung frei, eine andere Kursleitung zu bitten, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen;
- c) die Kursleitung ist nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzuholen, wird sich aber zumindest nach besten Kräften bemühen, eigenständig in Abstimmung mit der vhs Nachholtermine zu organisieren oder – nach vorzunehmender Abstimmung mit der vhs – durch eigene geeignete Vertretungskursleiter:innen, soweit sie deren fachliche Qualifikation sicherstellt, ausführen zu lassen.

(3) Räumlichkeiten

- a) die vhs stellt auf ihre Kosten die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung. Die Unterrichtsräume sollen über die notwendige technische Ausstattung verfügen, die für die vereinbarte Veranstaltung erforderlich ist;
- b) die vhs ist nicht berechtigt, der Kursleitung einseitig einen anderen als vertraglich vereinbarten Unterrichts-ort zuzuweisen, es sei denn, dieser befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem im Auftrag vereinbarten Ort oder die Lehrkraft stimmt dem explizit zu;
- c) die vhs gewährt der Kursleitung für den Zeitraum der Veranstaltungen Zutritt zur Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten;
- d) neben der Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist die Kursleitung nicht berechtigt, die Infrastruktur der vhs zu nutzen;
- e) die Kursleitung ist nicht in die Organisationsstruktur der vhs eingebunden;
- f) etwaige überlassene Gegenstände und Unterlagen wird die Kursleitung bei Beendigung des Auftrages unaufgefordert an die vhs zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

(4) Kursgeschehen

Die Kursleitung verpflichtet sich weiterhin,

- a) jegliche Art wirtschaftlicher Werbung für sich oder Dritte zu unterlassen (Abwerbeverbot),
- b) sich während der Lehrtätigkeit nicht parteipolitisch zu betätigen,
- c) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der vhs zu melden,
- d) die von der vhs übersandten Anwesenheitslisten von den eingeschriebenen Teilnehmer:innen am jeweiligen Kurstag ausfüllen zu lassen und auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen sowie nicht eingeschriebene Teilnehmer:innen auf ihre Anmeldepflicht hinzuweisen und umgehend der vhs zu melden,
- e) den Kursablauf dauerhaft störende Teilnehmer:innen ausschließlich nach vorheriger Absprache mit der vhs Verwaltung eines Kurses zu verweisen; ein Ausschluss bei Störung während einer einzelnen Kursstunde obliegt jedoch dem Ermessen der Kursleitung,
- f) sich an die Hausordnung und den Hygieneplan der jeweiligen Räumlichkeiten zu halten und die Teilnehmer:innen hierzu anzuweisen.
- g) Benachteiligungen / Diskriminierungen von Kursteilnehmenden der vhs wegen der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen,
- h) bei Verwendung von Materialien, Unterlagen und Konzepten Dritter, die Urheberrechtsfragen geklärt zu haben und ggf. über die notwendigen Lizenzen bzw. Rechte zu verfügen,

§ 3

Vergütung und Abrechnung

Die zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Vergütung je Unterrichtseinheit ergibt sich aus der Honorarvereinbarung. Gleiches gilt für den Abrechnungsrhythmus (z.B. monatlich, vierteljährlich bzw. zum Ende der Veranstaltung). Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils als von der vhs zu zahlende Vergütung (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).

Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet. Ausgefallene Unterrichtseinheiten werden nur dann vergütet, wenn die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, welche alleine die vhs zu vertreten hat.

Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der vhs nicht gesondert erstattet. Etwas anderes gilt nur, sofern dies in der Honorarvereinbarung explizit vereinbart wird.

Die Kursleitung verpflichtet sich, den jeweils in der Honorarvereinbarung vereinbarten Abrechnungsrhythmus einzuhalten. Grundsätzlich hat die Kursleitung förmliche Rechnungen zu erstellen, wobei unterzeichnete Teilnahmelisten als Rechnungsstellung akzeptiert werden.

Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder bei Urlaub bestehen nicht.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

Der Auftrag gilt für die Dauer der in der Honorarvereinbarung festgelegten konkreten Veranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Auftrag festgelegten Veranstaltung, spätestens zum Ende des jeweiligen vhs-Trimesters.

Unbeschadet dessen kann der Auftrag von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von jeweils sechs (6) Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt jeweils unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Auftrag wird aufschiebend bedingt gemäß § 158 Abs. 1 BGB abgeschlossen, sodass er nur dann rechtsverbindlich zustande kommt, sofern sich innerhalb der im Auftrag bestimmten Anmeldefrist für die Veranstaltung eine im Auftrag näher bestimmte Mindestanzahl von Kursteilnehmenden angemeldet hat. Wird diese Mindestanzahl von Kursteilnehmenden nicht erreicht, ist der Auftrag als gegenstandslos anzusehen. Die Kursleitung hat in diesem Fall mangels wirksamen Auftrages insbesondere keinen Vergütungsanspruch.

§ 4

Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die ausschließlich vhs-interne Verwaltung inkl. der Seminarverwaltung des Bayerischen Volkshochschulverbandes für Fortbildungen und zum Versand seiner Einladungen und Programminformationen personenbezogene Daten wie die Adresse der Kursleitung, die Fortbildungen und Qualifikationen sowie geleitete Kurse gesetzeskonform in einer EDV-gestützten Anlage gespeichert und verarbeitet werden dürfen (§ 33 Abs. 1 BundesDatenSchutzG – Datenschutzklausel).

Weiterhin verpflichtet sich die Kursleitung, sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen zu halten. Durch die Tätigkeit bekannt werdende Daten sind nicht weiterzugeben oder weiter zu verwenden (besonders nicht für eine eigene selbstständige Tätigkeit), sie sind sorgsam aufzubewahren, damit Unbefugte nicht darauf zugreifen können, nach Beendigung der Veranstaltung zu vernichten oder der vhs zu übergeben.

§ 5

Haftung

Die Haftung der Volkshochschule für Schäden jeglicher Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Volkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6

Sonstiges

Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Dies gilt sowohl für abweichende als auch für zusätzliche Vereinbarungen.

Diese Vereinbarung ist gültig für alle durch den Kursleiter/die Kursleiterin angebotenen und durchgeführten Veranstaltungen während eines Semesters. Weitergehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden.